

**Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für
Werbeeinrichtungen auf öffentlicher Verkehrsfläche**

Ich / wir beantragen die Erlaubnis zur Aufstellung

einer **Warenauslage** folgender Größe _____ cm Tiefe
_____ cm Breite

oder

eines **Plakatständers** (max. 65 cm Breite und 110 cm Höhe)

Falls vorhanden: Breite (Tiefe) des Gehwegs _____ cm

Es ist mir / uns bekannt, dass die Erlaubnis jeweils nur befristet und stets widerruflich für ein Kalenderjahr erteilt wird. Der vorstehende Antrag gilt fortlaufend bis zur etwaigen Rücknahme durch mich / uns.

Anmerkungen:

(z.B.: Begründung für Sondermaße bei Warenauslagen)

Absender:

Name des Betriebes: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Tübingen, _____

Datum

Unterschrift

Grundsätze für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Werbeeinrichtungen auf öffentlicher Verkehrsfläche

1. Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird nur an Einzelhandelsgeschäfte, die für einen Passantenstopper sowie Pflanzenkübel wird an Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungsbetriebe und Gaststätten erteilt. Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.
2. Auf Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
3. Bebauungsplangebiet „Altstadtgebiet“
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altstadtgebiet“ gelten darüber hinaus folgende Regelungen:
 - Zulässig sind nur Warenauslagen (Waren, Warenständer, Tische, Körbe u.ä.) bis zu einer Tiefe von höchstens 0,70 m.
Sie müssen in der Regel unmittelbar an der Hausfassade, vor dem eigenen Geschäft aufgestellt werden.
 - In der Fußgängerzone dürfen Warenauslagen bis zu 1,5 m von der Fassade abgerückt werden, wenn straßenrechtliche und verkehrliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
 - Darüber hinaus dürfen Warenauslagen bis zu einer Höhe von
1,0 m nicht mehr als 70 Prozent
1,5 m nicht mehr als 50 Prozent
2,0 m nicht mehr als 30 Prozent
der Fassadenlänge des zugehörigen Einzelhandelsgeschäftes einnehmen.
 - Warenauslagen über 2,0 m Höhe sind unzulässig.
 - Als Sonnen- bzw. Regenschutz für Warenauslagen dürfen ausschließlich Schirme oder der Stadtbildsatzung entsprechende Markisen verwendet werden; sie müssen einfarbig und frei von Werbung sein.
 - Passantenstopper dürfen maximal 1,10 m hoch und 0,65 m breit sein. Sie dürfen nicht mit Vitrinen versehen und nur aus Metall oder aus mit Tafellack gestrichenem Holz sein. Auf Passantenstopper ist nur Produkt-, keine Firmenwerbung zulässig; die Nennung des Namens des zugehörigen Einzelhandelsbetriebs ist zulässig.
 -
4. Grundsätzlich bleiben Einschränkungen gegenüber den Ziffern 1 bis 3 im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs (dabei denken wir auch an Rollstuhlfahrer, Blinde, Kinderwagen, Fahrräder und Anlieferfahrzeuge) vorbehalten.
5. Für die Erlaubnis werden folgende Gebühren erhoben:
 - bei Warenauslagen 40 Euro Sondernutzungsgebühr je angefangener m² / Jahr zuzüglich 10 Euro Verwaltungsgebühr.
 - bei Plakatständern 40 Euro Sondernutzungsgebühr zuzüglich 10 Euro Verwaltungsgebühr.